

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest)**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 27 Geflügelpestverordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen verfügt:

Es wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das wie folgt begrenzt ist (betroffene Stadtgebiete):

- Berliner Chaussee
- Puppendorf
- Siedlung Wiesengrund
- Neugrüneberg
- Gartenkolonie Steinwiese
- Herrenkrug
- Brückfeld
- Friedensweiler
- Rothensee
- Eichenweiler
- Neustädter See
- Siedlung Schiffshebewerk
- Barleber See
- Industriefafen
- Neue Neustadt
- Wissenschaftshafen in Alter Neustadt

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende **Maßnahmen**:

- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen, Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische

Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis:

Verstöße gegen die angewiesenen Maßnahmen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4a und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der aktuellen Fassung).

2. Die **sofortige Vollziehung** des Punktes 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Verwaltungskosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Begründung:

Am 17.12.2016 ist das hochpathogene Aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Enten in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Jerichower Land amtlich festgestellt worden. Das darauf festgelegte Beobachtungsgebiet erstreckt sich teilweise auch auf das Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Gemäß § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der geltenden Fassung, legt die zuständige Behörde im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet fest.

Die angeordneten Maßnahmen finden ihre rechtliche Grundlage in § 27 Abs. 4 der Geflügelpestverordnung.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 3 VwGO:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet, da von der Verschleppung der Tierseuche Aviäre Influenza eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen würde. Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, das schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorrufen kann. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Aufgrund der angewiesenen sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, 20.12.2016

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekanntgemacht.

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister